

Anfrage der CDU-Fraktion zur Planungsausschusssitzung am 05.09.2024

Frage 1:

- Welche Einschränkungen für die zukünftige Stadtplanung ergäben sich, falls der Rheinisch-Bergischer Kreis (RBK) den Anregungen zur Ausweisung von Flächen als Naturschutzgebiet (NSG) entspreche? Welcher Zusatzaufwand bzw. Einschränkungen im Vergleich zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ergäben sich für zukünftige Generationen, sollten diese z.B. einen B-Plan zur Bebauung von Flächen aufstellen wollen? Welche Wirkungen hat es, wenn NSG nachträglich in Gebieten mit gültigen B-Plänen ausgewiesen werden – welche Regelung hat Vorrang?

In der Bauleitplanung sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dazu zählen auch die Belange des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Welches Gewicht dem Naturschutz bei der bauleitplanerischen Abwägung beizumessen ist, ist zunächst einmal abhängig von der natürlichen Ausstattung des von einem Bauleitplan betroffenen Gebietes, d.h. der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des betroffenen Biotops bzw. von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten.

Grundsätzlich treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW). Dies gilt sowohl für die Überplanung von Landschaftsschutzgebieten als auch Naturschutzgebieten. Allerdings sind die gesetzlichen Auflagen für Naturschutzgebiete strenger als die für Landschaftsschutzgebiete (vgl. §§ 23 und 26 Bundesnaturschutzgesetz). Naturschutzgebiete werden in der bauleitplanerischen Praxis sehr selten überplant; und wenn, dann meistens mit einer Festsetzung, die dem Naturschutz nicht zuwiderläuft (z.B. „Fläche für Wald“). In den meisten Fällen werden festgesetzte Schutzgebiete des Landschaftsplans jedoch in Bebauungsplänen nachrichtlich übernommen.

Einen pauschalen Umgebungsschutz besitzen – im Gegensatz zu FFH-Gebieten – keine der beiden Schutzgebietskategorien. Von daher können auch Baugebiete prinzipiell an Naturschutzgebiete heranragen, solange es keine gravierende Konflikte mit dem jeweiligen Schutzzweck des Gebietes und den dort anzutreffenden schutzwürdigen Lebensräumen und Arten gibt (Bsp. BP Westliches Carparkgelände angrenzend an das Naturschutzgebiet 2.1-15 Grube Cox).

Naturschutzgebiete sind Gebietskategorien des Landschaftsplans. Der Landschaftsplan wird in Nordrhein-Westfalen nur für den baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) aufgestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans ausschließlich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans im Übrigen nach den Bestimmungen des §§ 34 bzw. 35 BauGB (In Zusammenhang bebauter Ortsteile / baulicher Außenbereich). Die gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sind bei Bauvorhaben immer zu beachten – unabhängig davon, ob in einem näheren Umfeld zu einem potenziellen Baugrundstück ein Naturschutzgebiet festgesetzt ist oder nicht.

Frage 2:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die angeregte Ausweisung von NSG Einschränkungen für benachbarte Flächen mit sich bringen, z.B. durch einzuhaltende Abstandsflächen oder Immissionschutz-Vorgaben? Wenn nein sollten diese Einschränkungen auf den Steckbriefen mit aufgeführt werden.

Nur für Flora-Fauna-Habitat-Flächen gibt es gesetzliche Schutzradien (300 Meter) in denen Vorprüfungen zu Auswirkungen auf das Schutzgebiet verpflichtend sind. Dies kann bei diesen Schutzgebieten auch immissionschutzrechtliche Vorgaben (bspw. Stickstoffdepositionen) betreffen. Ansonsten gibt es Abstandsflächen/Prüfnotwendigkeiten zu bestimmten Schutzgütern unabhängig von einer Schutzausweisung, wie beispielsweise zu Gewässern, Quellen oder Greifvogelhorsten. Von Fachbereich 7 - Umweltschutz -, wie auch von der Unteren Naturschutzbehörde, wird ein 30 Meter Waldabstand zu Gebäuden in Bebauungsplänen gefordert, unabhängig von einer Schutzausweisung. Hierzu gibt es zwar keine rechtliche Grundlage mehr, da sie aus dem Bundeswaldgesetz gestrichen wurde, jedoch ist dieser Abstand in der Verkehrssicherungspflicht begründet

Frage 3:

- An verschiedenen Stellen wird angeregt, auf Flächen mit dem Status LSG „Festsetzungen“ z.B. für Erstaufforstung oder Anpflanzungen zu treffen. Welche rechtlichen Folgen hätte eine solche Festsetzung für die Eigentümer und Pächter der Flächen? Wie und mit welcher Sicherheit würden diese Festsetzungen umgesetzt? Welche Vorteile bringt eine solche Festsetzung gegenüber der Umsetzung im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen (z.B. im Rahmen von Öko-Ausgleichsmaßnahmen)?

Wie die Schutzgebietsausweisungen werden auch alle Einzelfestsetzungen nur mit Einverständnis der Eigentümer getroffen. Bei Erstaufforstungen wird eine Genehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz als zuständiger Behörde (§ 10 BWaldG) benötigt, die alle Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen gegeneinander und untereinander abzuwägen hat. Hierunter fallen auch die Einverständnisse der Eigentümer, Pächter und der Interessenvertreter, wie u.a. der Landwirtschaftskammer.

Anpflanzungen oder Aufforstungen könnten auch auf Flächen des städtischen Ökokontos getätigt werden - eine Genehmigung des Landesbetriebs Wald und Holz vorausgesetzt. Bedingung für das Ökokonto ist zudem, dass die Flächen (rechnerisch, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) aufgewertet werden und dass es sich nicht um verteilt liegende Einzelflächen handelt. Sollte der Eigentümer der Aufforstungsmaßnahme zustimmen, sowie die positive Genehmigung des Landesbetriebs vorliegen, entfallen für die Aufforstung landwirtschaftliche Flächen. Dieser Umstand ist aber in die Abwägung mit eingeflossen.

Fragen 4 und 5

- Aus Gründen des Hochwasserschutzes werden an verschiedenen Stellen Erstaufforstungen vorgeschlagen. Auf welcher wissenschaftlichen Basis beruht diese Empfehlung? Welche positiven Wirkungen für den Hochwasserschutz lassen sich quantifizieren und wie verhalten sich diese Effekte zu alternativen (z.B. baulichen) Hochwasserschutzmaßnahmen?
- Welche Bedeutung haben die vorgenannten Flächen für die Hochwasserentstehung in Bergisch Gladbach? Gibt es vergleichbare Flächen im Stadtgebiet?

Die am 26.08.2024 per Mail übersandten Internetlinks

(https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/200915-nabu-wasserhaushalt_wald.pdf sowie <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/schutzfunktion/hochwasser/der-wasserspeicher-waldboden>)

zeigen die Wirkung von Wald auf den Starkregenabfluss sowie die positiven Effekte auf die Grundwasserneubildung (daneben hat Wald selbstverständlich vielfältige andere Funktionen, die hier jedoch nicht Thema sind). Diese Ausarbeitungen basieren allesamt auf wissenschaftlichen Untersuchungen. Für die Niederschrift werden noch weitere Informationen durch das Büro Hydrotec bereitgestellt, die zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme jedoch noch nicht vorlagen.

Die Aussage der Landwirtschaftskammer NRW, dass Wiese den gleichen Effekt habe wie Wald ist nicht richtig. Auf Grund der Vegetations- und Bodenstruktur ist Wald am besten geeignet Abflussspitzen zu dämpfen. Dies liegt an Faktoren wie der sog. Evapotranspiration (Verdunstung direkt von benetzten Blattoberflächen sowie Verdunstung von Bodenwasser über die Spaltöffnungen der Blätter) und der Interzeption (Speichervermögen durch Benetzung von Blattoberflächen). Darüber hinaus zeichnet sich die Bodenstruktur im Wald gegenüber einer (ggf. auch noch mit schwerem Gerät) bewirtschafteten Wiese durch eine lockere und stark durchwurzelte Textur aus, die in der Lage ist, viel mehr Wasser zu speichern und langsam an den Grundwasserspeicher abzugeben als ein Wiesenstandort.

Eine Quantifizierung dieser Effekte hängt von verschiedenen Randbedingungen (Waldzusammensetzung, Waldreife, Hangneigung etc.) ab. Daher ist eine Pauschalierung hier nicht möglich. Grundsätzlich ließe sich der Effekt, der sich durch eine Nutzungsänderung über einen langen Zeitraum ergäbe (Generationeneffekt), modelltechnisch abbilden. Genauso können auch bauliche Maßnahmen zur Retention in der Fläche, wie z.B. Kaskadenbecken in Geländesenken dazu beitragen die Abflussspitzen bei Starkregenereignissen zu dämpfen. Auch diese oder die Kombination aus beiden Maßnahmen könnte modelltechnisch simuliert werden. In der Kürze der Zeit bis zum Ausschusstermin ist dies jedoch nicht leistbar.

Aus eigener Anschauung ist bekannt, wie intensiv die Oberflächenabflüsse z.B. aus den Weideflächen oberhalb der Schlade sind. Dort kommt es bei entsprechenden Regenereignissen zu starken Abflüssen, die zu tiefen Erosionsrinnen geführt haben. Dies hatte in der Vergangenheit zu Überflutungen in der unterhalb gelegenen Bebauung geführt. Aus diesem Grunde hat das AWW vor vielen Jahren eine Ableitungsrinne entlang der Straße „In der Schlade“ gebaut, mit zwei Überleitungen in den ehemaligen Steinbruch zur großflächigen Retention.

Zu solchen Oberflächenabflüssen kommt es in bewaldeten Bereichen nicht!

Einen absoluten Hochwasserschutz kann und wird es nicht geben. Dennoch tragen viele kleine Bausteine, seien es Nutzungsänderungen, technische Maßnahmen, aber auch und vor allem gewässerbauliche Maßnahmen die zum Ziel haben, Auen zu reaktivieren, zum Hochwasserschutz bei. Technische Maßnahmen sind dabei immer die teuersten und müssen darüber hinaus über lange Zeiträume unterhalten werden. Natürliche Maßnahmen sind hingegen auf lange Sicht viel kostengünstiger, weil die Ökosystemleistungen unentgeltlich „zur Verfügung gestellt“ werden.

Die Probleme beim Hochwasserschutzprojekt Strunde Hoch vier und auch die bei der Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzeptes am Frankenforstbach zeigen schon heute die enormen Schwierigkeiten auf, Hochwässer schadlos abzuleiten. Die Herausforderungen werden in Zukunft mit den Folgen des Klimawandels und einer

zunehmenden Bebauung noch viel größer werden. Deshalb muss heute für die Zukunft gedacht und gehandelt werden.

Frage 6:

- Welche konkreten Einschränkungen ergäben sich durch die Ausweisung von NSG-Gebieten bzgl. der Erholungsnutzung? Kann insbesondere ausgeschlossen werden, dass die angeregten Ausweisungen von NSG-Gebieten einen etwaigen Neubau von Rad- und Wanderwegen nicht verhindern?

Prinzipiell schließen sich Erholungsnutzung und Naturschutz nicht aus, was an den großen Erholungsgebieten und Naturschutzgebieten Königsforst und Diepeschrath zu sehen ist. Ein Betreten/Befahren/Reiten ist in Naturschutzgebieten nur auf den Wegen erlaubt. Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten und der Bodenerosion entgegengewirkt werden.

Neubauten von Rad- oder Wanderwegen sind in Naturschutzgebieten nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten sind die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Wegen oder Plätzen ebenfalls verboten. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, wenn der Charakter des Gebietes nicht nachhaltig verändert wird und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde zu erhalten.

Frage 7

- Ist die Ausweisung von NSG durch den Rheinisch-Bergischen Kreis von der Zustimmung der betroffenen Eigentümer abhängig?

Ja, der Rheinisch-Bergische Kreis weist neue Naturschutzgebiete oder besondere Festsetzungen nur mit Einverständnis der betroffenen Eigentümer aus.